



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Juni 2023

Die wichtigsten Informationen zum Sabbatical

- der Gesamtzeitraum des Sabbaticals umfasst Freistellungsphase **und** Arbeitsphase
- maximale Dauer: *Beamt*innen (B)* und *Arbeitnehmer*innen (AN)*: 10 Jahre¹, die Freistellungsphase darf maximal 1 Jahr dauern
- Minstdauer:
Vollzeitkräfte: 1 Jahr. Man arbeitet ein Halbjahr (kann auch das 2.HJ sein), ist im **nächsten** Halbjahr freigestellt und bekommt das ganze Schuljahr 50 % der Bezüge¹
Teilzeitkräfte müssen mindestens 50 % der Bezüge erhalten².
→ Berechnung der Bezüge: Anteil der Arbeitsphase x Teilzeitquote

Beispiel:

- 75 % Beschäftigungsumfang
- Anteil der Arbeitsphase 2/3
(Sabbatical-Dauer **3 Jahre**: 2 Jahre Arbeit / 1 Jahr frei oder **1,5 Jahre**: 1 Jahr Arbeit / ½ Jahr frei)
- Höhe der Bezüge während des gesamten Sabbaticals: $2/3 \times 0,75 = 0,5 \rightarrow 50 \%$

- Reihenfolge: AN: 1. komplette Ansparphase³ 2. Freistellungsphase
B : Freistellungsphase kann in der Mitte d. Sabbaticals liegen, vorher muss mindestens 50% der Gesamtzeit des Sabbaticals absolviert worden sein¹
- Antragsformular: erhält man im Sekretariat der Schule, es gibt unterschiedliche Formulare für Beamte*innen (gem. § 54 LBG) und Arbeitnehmer*innen (gem. § 11 TV-L)
- Termine für Abgabe des Antrags: 15.01. für Anträge zum 01.08. des folgenden Schuljahres
15.06. für Anträge zum 01.02. des folgenden Schuljahres
- Eingangsbestätigung: Wir empfehlen, sich im Sekretariat der Schule auf einer Kopie den Eingang mit Datumstempel bestätigen zu lassen.
- Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen². Sie sollten den Antrag aber **in jedem Fall abgeben**, auch wenn Sie z.B. vor Kurzem gerade ein Sabbatical gemacht haben und / oder wenn noch andere Kolleg*innen Ihrer Schule ein Sabbatical beantragt haben bzw. beantragen möchten.
- Ein Abbruch des Sabbaticals muss schriftlich beantragt werden und ist nur in Ausnahmefällen möglich. Gern können Sie diesbezüglich zur Einzelfallberatung in den Personalrat kommen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

Rechtsgrundlagen:

- 1 - § 11 Absatz AZVO, gilt gem. § 44 TV-L Nr. 2 auch für Arbeitnehmer*innen
- 2 - § 54 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG)
- 3 – E-Mail von Holger Schmidt (I B, Abt. 1) vom 07.06.2023